

## Informationen aus dem Gemeinderat

Am Montag, 24. Juli 2017 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die nachfolgenden Punkte beraten und beschlossen.

### 1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden keine Anfragen an die Verwaltung vorgetragen.

### 2. Spenden

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

Die Volksbank Offenburg hat der Von-Berckholtz-Schule eine Geldspende in Höhe von 600 EUR gewährt.

Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Spende und bedankt sich bei der Volksbank.

### 3. Erste Änderung der Feuerwehrsatzung

Aufgrund der Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) ist die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ortenberg anzupassen.

Wesentliches Ziel der Gesetzesänderung ist die Sicherung des Personalbestandes, die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren und die Anpassung des Feuerwehrgesetzes an die tatsächlichen und rechtlichen Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren.

Folgende Änderungen waren vorzunehmen:

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird der Begriff des „Feuersicherheitsdienstes“ durch den Begriff der „Brandsicherheitswache“ ersetzt.

In § 5 wird der Absatz 6 um den Satz „Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.“ erweitert.

In § 5 Absatz 8 Satz 3 wird der Begriff „Feuerwehrkommandant“ durch den Begriff „Bürgermeister“ ersetzt.

In § 5 Absatz 8 wird der Satz 4 wie folgt geändert: „Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.“ Vorher: „Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.“

Der Gemeinderat beschloss die Änderung der Feuerwehrsatzung. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

#### 4. Neuerlass einer Feuerwehr-Kostensatz-Satzung

Aufgrund der Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) ist eine Feuerwehr-Kostensatz-Satzung (FwKS) für die Gemeinde Ortenberg zu erlassen.

Wesentlich ist, dass die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostensatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst wurden. Dies soll den Gemeinden ermöglichen, angemessene Kostensätze für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben.

Das Kostenverzeichnis der Gemeinde Ortenberg vom 21.11.2000, nach welchem die Kostensätze der Feuerwehr der Gemeinde Ortenberg bisher weiterberechnet wurden, darf nicht mehr angewendet werden.

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

#### 5. Bericht über die aktuelle Finanzsituation (Halbjahresbericht 2017)

Kämmerin Irene Schneider stellte dem Gemeinderat den Finanzzwischenbericht zum 30. Juni 2017 vor:

##### **Vorläufiger Überblick über das Haushaltsjahr 2016:**

Die Jahresrechnung für das Jahr 2016 ist noch nicht fertig gestellt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Zuführungsrate im Verwaltungshaushalt bei etwa 860.000 EUR - und damit 620.000 EUR über dem Planansatz liegen. Entgegen der geplanten Entnahme aus der Rücklage wird diese zum Stichtag 31.12.2016 weiter auf ca. 3,27 Mio. EUR anwachsen.

##### **Haushaltsjahr: 2017:**

Die aktuellen Werte für die Gemeinde Ortenberg zum Stichtag 30. Juni 2017:

##### **Verwaltungshaushalt 2017**

Das Landessteueraufkommen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wurde nach der Mai- Steuerschätzung von bisher 5,9 Mrd. EUR auf 6,2 Mrd. EUR nach oben korrigiert. Hierdurch würden sich im Haushaltsjahr 2017 beim Einkommenssteueranteil Mehreinnahmen von 100.900 EUR ergeben.

Bei den Schlüsselzuweisungen ist aufgrund des höheren Grundkopfbetrages voraussichtlich mit Mehreinnahmen von 14.500 EUR zu rechnen. Bei der kommunalen Investitionspauschale kann von Mehreinnahmen von 3.700 EUR ausgegangen

werden. Des Weiteren hat die Gemeinde eine Nachzahlung aus der Abrechnung des Finanzausgleiches 2016 in Höhe von 17.700 EUR erhalten, die im Haushaltsjahr 2017 vereinnahmt wurde.

Das derzeitige Anordnungssoll der Gewerbesteuer liegt bei rund 1.615.000 EUR und somit um 615.000 EUR über dem Haushaltsansatz. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gewerbesteueraufkommen bis zum Jahresende entwickeln wird. Höhere Gewerbesteuereinnahmen führen zu Mehrausgaben bei der Gewerbesteuerumlage. Bei dem aktuellen Gewerbesteuersoll müsste die Gemeinde rund 127.700 EUR mehr an Gewerbesteuerumlage aufbringen, als im Haushaltsplan veranschlagt.

Für die Auslagerung einer Maxigruppe aus dem Kindergarten ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 fällt im Verwaltungshaushalt außerplanmäßig die Miete für die Container und das Grundstück in Höhe von rund 10.000 EUR an.

Auf der Einnahmeseite erhöht sich die Zuweisung aus der Kleinkindförderung um 18.000 EUR auf 287.000 EUR. Die Förderbeträge für die Kleinkindbetreuung standen bei der Haushaltsplanaufstellung noch nicht fest. Der Zuweisungsbetrag je gewichtetem Kind wurde vom Finanzministerium B-W. auf 13.826 EUR (Haushaltsplan: 12.150 EUR) festgesetzt.

Nachfolgend sind Finanzpositionen dargestellt, bei denen Abweichungen vom Haushaltsansatz zu erwarten sind.

<u>Einnahmen</u>	<u>Plan 2017</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
Gewerbesteuer EUR	1.000.000 EUR	1.615.000 EUR	+ 615.000
Einkommenssteueranteil EUR	2.044.100 EUR	2.145.000 EUR	+ 100.900
FAG-Zuweisungen EUR	1.094.400 EUR	1.130.300 EUR	+ 35.900
FAG für Kleinkindbetreuung + 18.000 EUR	269.000 EUR	287.000 EUR	
Ablösebetrag für die Fahrbahn zw. „Ochsen“ und „Krone“ (Abstufung zur Gemeindestraße) <u>94.000 EUR</u>	0	94.000 EUR	+
<b>Gesamt</b>			<b>+ 863.800 EUR</b>
<u>Ausgaben</u>	<u>Plan 2017</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
Gewerbesteuerumlage 127.700 EUR	178.600 EUR	306.300 EUR	+
Grundstück- und Containermiete <u>EUR</u>	0 EUR	10.000 EUR	<u>+ 10.000</u>
<b>Gesamt</b>			<b>+ 137.700 EUR</b>

Insgesamt ergibt sich eine Verbesserung im Verwaltungshaushalt von 726.100 EUR. Infolgedessen würde sich die Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt von 397.300 EUR auf rund 1.123.000 EUR erhöhen.

### Vermögenshaushalt 2017

<u>Einnahmen</u>	<u>Plan 2017</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
Zuschuss für die Einrichtung einer weiteren U 3 Gruppe im Kindergarten	0	20.000 EUR	+ <u>20.000</u>
<b>Gesamt</b>			<b>+ 20.000 EUR</b>

<u>Ausgaben</u>	<u>Plan 2017</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
Installation einer Brandmeldeanlage in der Schule	20.000 EUR	9.500 EUR	
- 10.500 EUR			
Einrichtung einer weiteren U3 Gruppe im Kindergarten	45.000 EUR	55.000 EUR	+
10.000 EUR			
Auslagerung einer Maxigruppe im Kindergarten	100.000 EUR	30.000 EUR	-
70.000 EUR			
Umbau Obsthof Herp zum Bauhof	750.000 EUR	800.000 EUR	
+ <u>50.000 EUR</u>			
<b>Gesamt</b>			<b>- 20.500 EUR</b>

Insgesamt ergibt sich eine Verbesserung im Vermögenshaushalt von 40.500 EUR. Der veranschlagte Ansatz für die Rücklagenentnahme von 1.869.500 EUR wird voraussichtlich nicht in voller Höhe erforderlich sein. Bei einer voraussichtlichen Entnahme von 1.103.000 EUR würde der Rücklagenbestand zum Jahresende voraussichtlich rund 2,167 Mio. EUR betragen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur aktuellen Finanzsituation 2017 zur Kenntnis.

## 6. Umbau des Obsthofes Herp zum Bauhof

Seit dem 1. Juli 2017 ist die Gemeinde im vollständigen Besitz des erworbenen Areals des ehemaligen Obsthofes Herp in der Bruchstraße 21. Der Gemeinderat hat den Erwerb des Areals in seiner Sitzung am 21. März 2016 beschlossen. Da die Verlegung des bisherigen Bauhofes aus dem Sanierungsgebiet Gegenstand und Ziel ist, ist der Erwerb mit 60% aus dem Landessanierungsprogramm förderfähig.

Zur Umnutzung als kommunaler Bauhof sind Umbau- und Neubauarbeiten erforderlich. Im Rahmen der informellen Vorberatungen hat sich der Gemeinderat bereits gegen eine aufwändigere Variante ausgesprochen. Nach der Kostenschätzung liegen die Kosten für die Baumaßnahmen einschließlich der Planungskosten bei ca. 700.000 EUR (netto).

Der Gemeinderat stimmte mit 1 Gegenstimme zu, den Obsthof Herp zum kommunalen Bauhof auf der Basis der vorliegenden Kostenschätzung umzubauen.

## **7. 6. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a / § 13 b BauGB**

Der Bebauungsplan „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ ist in seiner ursprünglichen Form aus dem Jahr 1971. Vier Änderungen wurden bereits durchgeführt, die fünfte hat der Gemeinderat mit Datum vom 17. November 2014 (Flst.Nr. 133 und 133/1) beschlossen.

In seiner Sitzung am 19. September 2016 hat der Gemeinderat aufgrund des vorliegenden Bauantrags für das Grundstück FISTNr. 8/1 zugestimmt eine 6. Änderung durchzuführen. Da diese Änderung lediglich für ein Grundstück durchgeführt wird, soll der Bauträger die Kosten für das Änderungsverfahren tragen. Einen Kostenerstattungsvertrag wird die Verwaltung abschließen.

Der bestehende Bebauungsplan fordert einen seitlichen Grenzabstand von 4,00 m zur Grundstücksgrenze. Dies ist aus Sicht der Baurechtsbehörde und der Verwaltung nicht mehr zeitgemäß.

Des Weiteren enthält der aktuell, rechtsgültige Bebauungsplan keine Regelung zur geforderten Stellplatzanzahl pro abgeschlossener Wohneinheit. Dies soll im Rahmen der 6. Änderung angepasst werden, sodass ein etwaiger Bauträger 2 Stellplätze pro Wohneinheit im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen hat.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen in einem einfachen Bebauungsplan (6. Änderung) für das Bauvorhaben auf dem Grundstück FISTNr. 8/1 geschaffen werden. Eine effiziente Flächenausnutzung unter Berücksichtigung einer harmonischen geordneten, baulichen Entwicklung soll erreicht werden. In diesem Zug sollen die Grenzabstände an die aktuelle Landesbauordnung angepasst werden und wie bereits dargestellt, die Stellplatzanzahl/Wohnung erhöht werden.

Der Gemeinderat beschloss, die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a / § 13 b BauGB. Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird für die Dauer eines Monats durchgeführt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

## **8. Auftragsvergabe zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20. Februar 2017 beschlossen, im Zuge der Baumaßnahme im Winzerkellerweg und im Sommerhöldele die Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten umzurüsten und einen Zuschussantrag zur Förderung des Leuchtentauschs zu stellen. Im Frühjahr 2017 wurden bereits 50 Leuchten auf die neue LED-Technik umgestellt.

Mit der Umrüstung auf LED-Leuchten sollen deutliche Einsparungen im Energieverbrauch und gleichzeitig ein Beitrag zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß erzielt werden.

Die Gemeinde Ortenberg hat mit Bescheid vom 5. Mai 2017 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Projektträger Jülich (Forschungszentrum Jülich GmbH) eine Zuwendung für das Projekt „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten“ (Förderkennzeichen; 03K05896) in Höhe von 7.163 € (25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) bewilligt bekommen, die im Haushaltsjahr 2019 zur Auszahlung kommen wird.

Die Maßnahme wurde im Juni 2017 beschränkt öffentlich ausgeschrieben. 5 Firmen wurden aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Bei der Submission am 17. Juli 2017 haben 2 Firmen ein Angebot eingereicht. Beide Angebote können gewertet werden.

Die Auswertung und Prüfung der eingegangenen Angebote ergibt folgendes Ergebnis:

Firma	geprüfte Auftragssumme brutto
-------	-------------------------------

Bieter 1:	38.707,78 €
-----------	-------------

Bieter 2:	25.068,54 €
-----------	-------------

Der Bieter 2 legt das rechnerisch und wirtschaftlich preisgünstigste Angebot vor.

Der Gemeinderat stimmte mit 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung der Auftragsvergabe für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten in verschiedenen Straßenzügen im Gemeindegebiet an den Bieter 2 zum Angebotspreis von 25.068,54 € zu.

## **9. Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung entlang der alten Landstraße zwischen Ortenberg und Offenburg**

In seiner Sitzung am 20. Februar 2017 hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, die Strecke der alten Landstraße bis zur Gemarkungsgrenze mit einer

Straßenbeleuchtung auszustatten. Der Haushaltsplan 2017 enthält im Vermögenshaushalt einen Ansatz von 50.000 EUR.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich mehrere Anbieter um Abgabe eines Angebots gebeten.

Lediglich zwei Anbieter gaben ein Angebot ab.

Bieter A hat ebenfalls den Tiefbau und die Kabelverlegung angeboten. Diese Kosten liegen brutto bei ca. 33.000 EUR, wobei die angebotenen Einheitspreise im Bereich derer liegen, die für gegenüber der Gemeinde in jüngerer Vergangenheit erbrachten Tiefbauleistungen berechnet werden und der Bieter A seinerseits die Leistung nochmals einem Angebotsverfahren unterwerfen und ggf. Kostenersparnisse an die Gemeinde als Auftraggeber weiter gegeben werden.

Das Angebot ist bis zum 31. Juli 2017 befristet.

Für die Positionen Leuchten, Leuchtenmontage und Masten etc. wurden folgende Angebote abgegeben:

Bieter A:	10.551,81 EUR,
Bieter B:	16.278,24 EUR.

Zwischenzeitlich wurde auch mit der Stadt Offenburg nochmals die Situation erörtert. Danach wird die Stadt Offenburg den bestehenden Radweg im Bereich der Hohlgrasse (in Fahrtrichtung OG rechts der Fahrbahn) so verbreitern, dass er in beiden Richtungen für Radfahrer nutzbar wird. Eine zusätzliche Beleuchtung dieses innerhalb der geschlossenen Ortslage befindlichen Bereichs wird aber für nicht erforderlich gehalten, da dieser Abschnitt schon von den auf der westlichen Straßenseite vorhandenen Peitschenmasten mit abgedeckt ist. Es ist auch nach Umsetzung dieser Maßnahme keine ergänzende Beleuchtung außer Orts bis zur Gemarkungsgrenze nach Ortenberg geplant, da die alte Landstraße nicht die Kriterien für eine Außerortsbeleuchtung erfüllt.

Daher wird zwischen der Gemarkungsgrenze und dem Ortseingang in Richtung Offenburg definitiv keine Beleuchtung vorhanden sein. Beim Beschluss vom 20. Februar 2017 hat man aber die Möglichkeit unterstellt, die Stadt OG würde ihrerseits die Straßenbeleuchtung bis zur Gemarkungsgrenze verlängern. Insofern gilt es auf der Grundlage der neuen Faktenlage zunächst die Sinnhaftigkeit einer Beleuchtung, die sich lediglich auf die Gemarkung Ortenberg erstreckt zu hinterfragen und auf der Grundlage dieser neuen Erkenntnis den Beschluss vom 20. Februar 2017 nochmals auf den Prüfstand zu stellen bzw. zu bestätigen.

Der Gemeinderat bestätigte mehrheitlich den Beschluss vom 20. Februar 2017 die als Radwegverbindung zwischen Ortenberg und Offenburg genutzte alte Landstraße mit einer Straßenbeleuchtung auszustatten.

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Bieters A zu. Dies ist das E-Werk Mittelbaden.

## 10. Aufnahme eines Darlehens für den Eigenbetrieb Sternenmatt

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in die nächste Sitzung vertagt.

## 11. Auftragsvergabe: Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Von-Berckholtz-Schule

Im Rahmen der Brandverhütungsschau, welche im Jahr 2015, durchgeführt wurde, hat die Dekra sowie, nach Vorlage des Berichts, das Landratsamt Ortenaukreis als Untere Baurechtsbehörde die Situation im historischen Treppenhaus beanstandet.

Dieses weist derzeit keine Brandabschnitte (Abtrennung der Flurbereiche zum Treppenhaus) auf, sodass im Brandfall eine Verrauchung des Treppenhauses und somit des ersten Fluchtweges möglich ist. Dass „Anleitern“ zur Rettung von Personen durch die Feuerwehr kann über 13,00 m Höhe nicht mehr gewährleistet werden.

Als erste Maßnahme wurde im Jahr 2015 die Nutzung des Dachgeschossraums (ehemalige Wohnung) als Klassen-/Schulraum untersagt.

Aufgrund der aktuell steigenden Schülerzahlen und der Tatsache, dass sowohl die Gemeinde als auch die Schule die Nutzung des Dachgeschossraumes nicht auf Dauer aufgeben möchten, wurde in mehreren Gesprächen mit dem Kreisbaumeister eine praktikable Lösung gefunden.

Lösungsansatz:

- Einbau einer Brandmeldeanlage (sehr frühzeitige Auslösung, auch manuell möglich)
- Umrüstung der bestehenden Dachfenster zu automatisch entlüftenden Fenstern aufgrund Signal der Brandmeldeanlage

Die Verwaltung hat bereits Angebote von Fachfirmen eingeholt.

Für den Einbau der Brandmeldeanlage:	6.900 EUR		
Für die Umrüstung der Dachfenster:	2.600	EUR	(jeweils gerundet)

Ergänzend wird ein Elektriker benötigt, der die Stromleitungsführung vorbereitet. Hier empfiehlt die Verwaltung die zu beauftragen, die die bisherigen Elektroinstallationsarbeiten in der Schule durchgeführt hat und die Örtlichkeit kennt.

Im Haushaltsplan 2017 sind für diese Maßnahme unter der Haushaltstelle 2.2110.94000 Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 EUR bereitgestellt.

Der Gemeinderat stimmte den Auftragsvergaben an die Fa. Frewa sowie an die Fa. Alpha RWA zu. Mit den ergänzenden Elektroinstallationsarbeiten wird die Fa. Bohnert aus Ottenhöfen beauftragt.

## Verschiedenes/Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte über folgende Punkte:

- Die nächste Sitzung des Gemeinderates ist für den 18. September 2017 vorgesehen
- Verkehrsschau

In der vergangenen Woche ging das Protokoll mit den fachlichen Stellungnahmen des Landratsamtes/Straßenverkehrsbehörde zur am 18. Mai 2017 durchgeführten Verkehrsschau ein. Dort wurden verschiedene Punkte, die auch bereits Gegenstand von Erörterungen im Gemeinderat waren aufgenommen:

#### Verkehrsschau: Tempo 30 im Bühlweg

Zu einer der Verwaltung vorgelegten Unterschriftsliste zur Einführung von Tempo 30 im Bühlweg und Fessenbacher Weg wurde Stellung genommen. Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist danach nicht möglich. So teilt das Landratsamt mit:

*„Die Anwohner im Bühlweg beantragen die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf der K 3526 auf 30 km/h im Zuge des ganzen Bühlweges. Ausdrücklich wird eine Beschränkung für den Bereich zwischen Bühlwegkirche und Einmündung in den Neuen Weg gewünscht.*

*Die Frage der Geschwindigkeitsreduzierung auf der K 3526 im Bereich „Bühlweg“ war schon Gegenstand der Verkehrsschau am 7. Mai 2009, am 8. November 2012 und am 13. Januar 2016.*

*Bei der heutigen Verkehrsschau wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Verkehrssicherheitsgründen nach § 45 Abs. 9 StVO nochmals intensiv geprüft.*

*Die Unfalllage ist laut Polizei im Zeitraum von 01.01.2014 bis 30.04.2017 weiterhin unauffällig. In dem Zeitraum haben sich vier Unfälle ereignet; zwei Unfälle bei Ein-/Abbiegen in die Offenburger Straße, ein Unfall im ruhenden Verkehr und ein Unfall bei Abbiegen mit Überholvorgang. Es liegen keine Unfälle vor, die auf eine überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Es sind beidseitig Gehwege vorhanden. Des Weiteren wurden die Anfahrtsichten überprüft und sind ausreichend vorhanden. Die erforderliche Sichtweite von 70 m nach den Richtlinien zur Anlage von Straßen ist eingehalten.*

*Für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus anderen Gründen, also Lärmschutz oder Kurortertlass liegen die Voraussetzungen ebenfalls nicht vor. Hier wird auf die Verkehrsschauprotokolle von 2009, 2012 und 2016 verwiesen.*

*Zusammenfassend werden die Voraussetzungen keiner Rechtsgrundlage der StVO im Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen erfüllt.“*

Aus der Statistik der Gemeindeverwaltung über die Geschwindigkeitskontrollen (unter [www.ortenberg.de](http://www.ortenberg.de) einsehbar) zeigt sich, dass die durchschnittliche Anzahl der Überschreitungen entgegen der oft vorgetragenen subjektiven Einschätzung bei nur 7 % liegt. Darüber hinaus gilt es zu Bedenken, dass die Kreisstraße mit tagsüber ca. 160 Fahrzeugen pro Stunde die „Lebensader“ für

den Ortsteil Käfersberg darstellt und als wichtige Erschließungsstraße für Käfersberg auch eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen muss.

#### Verkehrsschau: Nächtliche Geschwindigkeitsreduzierung Ortenberg Süd

Aus der Mitte des Gemeinderates liegt ein Antrag auf verkehrliche Anordnung im Bereich Ortenberg Süd vor, wonach eine Geschwindigkeitsreduzierung für Ortenberg Süd in den Nachtstunden von 22:00 bis 06:00 Uhr beantragt werden soll. Bevor dies im Gemeinderat beraten und über den Antrag Beschluss gefasst wird, sollte dies zunächst im Rahmen der Verkehrsschau erörtert werden.

Das Landratsamt kann als Straßenverkehrsbehörde Geschwindigkeitsbeschränkungen auf klassifizierten Straßen nur anordnen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes sind nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zulässig. Maßnahmen zum Lärmschutz werden durch die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) bestimmt. Hierbei müssen die dort vorgegebenen Grenzwerte überschritten sein und eine bestimmte Betroffenheit bei den Anliegern nachgewiesen sein. Dabei sind unterschiedliche Werte für nachts und tagsüber vorgeben.

Diese Vorgaben sind im Rahmen eines qualifizierten Lärmgutachtens, welches von der Kommune in Auftrag gegeben werden muss, abzu prüfen. Sobald eine gewisse zu erreichende Pegelminderung und eine hohe Zahl von Betroffenen nachgewiesen sind, sind verkehrsrechtliche Maßnahmen angezeigt.

Das Landratsamt empfiehlt im Hinblick auf die neue Verkehrslage durch die Teil-Umfahrung von Ortenberg und die neu ausgebaute B33 zunächst die Situation noch einige Zeit zu beobachten, ob sich ggf. auch eine Entspannung für die südliche Ortsdurchfahrt von Ortenberg ergibt.

#### Verkehrsschau: Warnschilder in den Reben

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde beantragt, die Anbringung von Warnhinweisschildern an den Rebwegen zu prüfen. Diese sollen insbesondere Freizeitsportler auf die durch die im Zuge der Weinbergarbeiten unvermeidlichen Gefahren besonders durch die aus den Rebzeilen auf die Wirtschaftswege ausfahrenden Schlepper aufmerksam machen.

Es wurden verschiedene Fragen zur Haftung bei einer Unfallsituation gestellt. Diese können von der Verkehrsschaukommission jedoch nicht pauschal beantwortet werden, da hier immer der spezielle Einzelfall zu betrachten ist. Des Weiteren werden Haftungsfragen zunächst zwischen den Versicherungen entschieden.

Grundsätzlich fährt der Landwirt jedoch im Sinne der StVO aus einem Grundstück in den öffentlichen Verkehrsraum ein, weshalb eine besondere Sorgfaltspflicht besteht. Diese Sorgfaltspflicht ist in jedem Fall zu wahren, da auch anderer landwirtschaftlicher Verkehr den Weg nutzen könnte. Das

Grundstück ist so zu gestalten, das die erforderliche Sicht zum Einfahren in den öffentlichen Verkehrsraum vorhanden ist.

Aufgestellte Phantasie-Hinweisschilder entfalten keinerlei rechtliche Wirkung, zumal die landwirtschaftlichen Wege für jeden Fahrzeugverkehr außerhalb der Landwirtschaft bzw. des Anliegerverkehrs ohnehin gesperrt sind.

Die Gemeindeverwaltung ist sich aber des Problems durchaus bewusst und sucht weiter nach sinnvollen Lösungen.

- Dolmetscherpool

Die Gemeinde ist zusammen mit Gengenbach, Ohlsbach und Berghaupten dem Dolmetscherpool der Stadt OG und des Caritas-Verbandes für notwendige Übersetzungsdienstleistungen bei der Integration beigetreten.

- Integrationsmanager

Zur künftigen Begleitung von Flüchtlingen beabsichtigen Ortenberg, Gengenbach, Berghaupten und Ohlsbach auf ein Dienstleistungsangebot der Caritas zurück zu greifen, das über Zuschüsse des Landes finanziert wird. Eine förmliche Entscheidung kann aber erst nach den Sommerferien getroffen werden, da die grundlegende Verwaltungsvorschrift des Landes noch nicht vorliegt.

- Die Integrierte Tiefbaumaßnahme (Wasser, Abwasser, Strom, Glasfaser-Leerrohre, Deckenerneuerung) im Neuen Weg ist abgeschlossen. Der nächste Abschnitt (Winzerkellerweg, Sommerhöldele) hat begonnen.

- Radschnellwege

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat den Abschnitt Offenburg-Gengenbach für die evtl. Einrichtung eines Rad-Schnellweges bestimmt. Radschnellwege sind kreuzungsfreie Radwege mit 2 Fahrspuren, die ausschließlich von Fahrrädern benutzt werden dürfen. In den nächsten Monaten wird hierzu eine Machbarkeitsuntersuchung durchgeführt. Dies wurde den beteiligten Gemeinden in der vergangenen Woche eröffnet. Dort wird das Projekt ganz überwiegend noch mit größter Skepsis begegnet.

## 9. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

**Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.**